



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 8. Juni 2022

Nummer 22

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	539
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Vierte Änderung der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe	539
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021	542
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Aufgebotssachen	547
Güterrechtsregistersachen	547
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	548

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

**Erteilung eines Exequaturs
hier: Herr Kieran Robert Drake,
Generalkonsul
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland in Berlin**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-354-22
Vom 19. Mai 2022

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Berlin ernannten Herrn Kieran Robert Drake am 13. April 2022 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Robbie McGregor Bulloch, am 12. Februar 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

**Erteilung eines Exequaturs
hier: Frau Liliàn Zulma Silveira Faraco,
Generalkonsulin
der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-355-22
Vom 19. Mai 2022

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg ernannten Frau Liliàn Zulma Silveira Faraco am 13. Mai 2022 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau María del Luján Barcelo Debendetti, am 12. Oktober 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

**Vierte Änderung der Bürgschaftsrichtlinie
des Landes Brandenburg
für die Wirtschaft und die freien Berufe**

Erlass
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
Vom 5. Mai 2022

I.

Die Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe vom 6. April 2020 (ABl. S. 563), die zuletzt durch den Erlass vom 12. Januar 2022 (ABl. S. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13 Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine

13.1 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022“)⁸ übernimmt das Land Brandenburg abweichend beziehungsweise ergänzend zu den Nummern 2, 3, 7 und 12 nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Bürgschaften, um Unternehmen, die von der gegenwärtigen Krise betroffen sind, den Zugang zu Liquidität zu ermöglichen oder zu erleichtern.

13.2 Das jährliche Bürgschaftsentgelt für neue Bürgschaften entspricht der in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindesthöhe, die mit zunehmender Kreditlaufzeit steigt:

Beihilfeempfänger	im 1. Jahr	im 2. und 3. Jahr	vom 4. bis 6. Jahr
KMU	25bps	50bps	100bps
Großunternehmen	50bps	100bps	200bps

13.3 Die Laufzeit von Bürgschaften auf Grundlage dieser Regelung beträgt maximal sechs Jahre.

13.4 Abweichend von Nummer 13.3 können Bürgschaften mit einer Laufzeit von maximal acht Jahren gewährt werden, sofern das jährliche Bürgschaftsent-

⁸ Genehmigt von EU-KOM am 4. Mai 2022 unter der Beihilfe-Nummer SA 102631.

gelt für neue Bürgschaften der in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindesthöhe entspricht, die mit zunehmender Kreditlaufzeit steigt:

Beihilfeempfänger	im 1. Jahr	im 2. und 3. Jahr	vom 4. bis 6. Jahr	vom 7. bis 8. Jahr
KMU	75bps	100bps	150bps	250bps
Großunternehmen	100bps	150bps	250bps	350bps

- 13.5 Beihilfen nach dieser Regelung an Unternehmen dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, dass Produktions- oder sonstige Tätigkeiten des Unternehmens aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlagert werden.
- 13.6 Bürgschaften auf Grundlage dieser Regelung dürfen keinen Unternehmen gewährt werden, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, so unter anderem
- keinen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
 - keinen Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
 - keinen Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden⁹.

Diese Regelung gilt nicht für die Gewährung von Beihilfen an Kreditinstitute oder Finanzinstitute.

Die Bürgschaften können direkt den Endempfängern oder als Finanzintermediäre handelnden Kreditinstituten oder anderen Finanzinstituten gewährt werden. Die Kreditinstitute oder andere Finanzinstitute müssen die Vorteile der staatlichen Bürgschaften so weit wie möglich an die Endempfänger weitergeben. Der Finanzintermediär muss nachweisen können, dass er anhand eines Mechanismus sicherstellt, dass die Vorteile - in Form umfangreicherer Finanzierungen, riskanterer Portfolios, geringerer Besicherungsanforderungen, niedrigerer Garantieprämien oder niedrigerer Zinssätze, als ohne solche staatlichen Bürgschaften möglich wären - so weit wie möglich an die Endempfänger weitergegeben werden.

⁹ Diese Regelung darf in keiner Weise dazu verwendet werden, die beabsichtigten Auswirkungen der von der EU oder ihren internationalen Partnern verhängten Sanktionen zu untergraben, und muss vollständig mit den in den einschlägigen Vorschriften (zum Beispiel Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren [ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1]) festgelegten Bestimmungen zur Verhinderung der Umgehung im Einklang stehen. Insbesondere muss vermieden werden, dass natürliche Personen oder Organisationen, die Sanktionen unterliegen, direkt oder indirekt von solchen Maßnahmen profitieren.

13.7 Kreditobergrenze, maximale Bürgschaftsquote und Kumulierung

- (1) Der Gesamtkreditbetrag je Unternehmen darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:
- 15 vom Hundert des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Rechnungsperioden oder
 - 50 vom Hundert der Energiekosten in den zwölf Monaten vor dem Monat der Einreichung des Bürgschaftsantrags;
 - in begründeten Fällen, etwa einer besonders starken Betroffenheit von den unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen der Aggression¹⁰ und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in der der Liquiditätsbedarf des Begünstigten dargelegt ist, kann der Kreditbetrag erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf ab dem Zeitpunkt der Gewährung für die kommenden zwölf Monate bei KMU¹¹ und für die kommenden sechs Monate bei Großunternehmen zu decken. Der Liquiditätsbedarf kann sowohl die Betriebskosten als auch die Investitionskosten beinhalten.
- (2) Die Bürgschaft kann sowohl zur Absicherung von Investitions- als auch von Betriebsmittelkrediten gewährt werden.
- (3) Die maximale Bürgschaftsquote beträgt
- 90 vom Hundert des verbürgten Kredits, wenn der Kreditausfall anteilig und zu gleichen Bedingungen vom Kreditinstitut und vom staatlichen Bürgen getragen wird, oder
 - 35 vom Hundert des verbürgten Kredits, wenn der Kreditausfall zunächst dem staatlichen Bürgen und erst dann dem Kreditinstitut zugerechnet wird (Erstausfallgarantie).

In den beiden oben genannten Fällen gilt, dass der von der Bürgschaft gedeckte Betrag anteilig sinken muss, wenn der Kreditbetrag im Laufe der Zeit beispielsweise aufgrund einer einsetzenden Rückzahlung sinkt.

- (4) Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung mit anderen Beihilfen auf Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission C (2022) 1890 vom 23. März 2022 sowie mit Beihilfen auf Grundlage des befristeten COVID-19-Rahmens¹² in der jeweils geltenden Fassung ist zulässig, sofern die jeweils einschlägigen Kumulierungsvor-

¹⁰ Beispiele für solche Auswirkungen sind Störungen der Lieferketten oder ausstehende Zahlungen aus Russland oder der Ukraine, erhöhte Risiken von Cyberangriffen oder steigende Preise für bestimmte von der gegenwärtigen Krise betroffene Inputs oder Rohstoffe.

¹¹ Im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

¹² Mitteilung der Kommission vom 19. März 2020, C (2020) 1863 final.

schriften eingehalten werden. Nicht zulässig ist die Kumulierung von Bürgschaften mit Krediten auf Grundlage des Abschnitts 2.3 der Mitteilung vom 23. März 2022, die für denselben Kreditbetrag gewährt werden, oder eine Kumulierung von Bürgschaften mit Bürgschaften und/oder Krediten auf Grundlage des Abschnitts 3.2 oder 3.3 des befristeten COVID-19-Rahmens, die für denselben Kreditbetrag gewährt werden.

Wenn ein und demselben Empfänger auf der Grundlage des Befristeten COVID-19-Rahmens und auf der Grundlage der vorliegenden Regelung Bürgschaften gewährt werden und der Gesamtkreditbetrag anhand des per Selbstauskunft erklärten Liquiditätsbedarfs des Empfängers berechnet wird, muss die beihilfegebende Stelle sicherstellen, dass dieser Liquiditätsbedarf nur einmal durch eine Beihilfe gedeckt wird.

Auf der Grundlage dieser Regelung gewährte Bürgschaften für unterschiedliche Kredite oder mehrere Maßnahmen dürfen kumuliert werden, sofern der Gesamtkreditbetrag je Unternehmen die unter Nummer 13.7 Absatz 1 genannten Obergrenzen nicht übersteigt.

13.8 Berichtspflichten

Die beihilfegebenden Stellen müssen alle Unterlagen über gewährte Bürgschaften nach dieser Regelung, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

Die beihilfegebende Stelle stellt sicher, dass für jede Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 Euro beziehungsweise von mehr als 10 000 Euro im Landwirtschafts- und Fischereisektor, die auf der Grundlage dieser Regelung gewährt wird, die erforderlichen Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung veröffentlicht werden. Dabei wird der Nennwert des zugrundeliegenden Beihilfeinstruments pro Empfänger angegeben.

- 13.9 Diese Regelung tritt am 5. Mai 2022 in Kraft und gilt für Bürgschaftsanträge, die ab dem 1. Februar 2022 gestellt worden sind beziehungsweise werden. Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft, das heißt, Gewährungen von Bürgschaften auf der Grundlage dieser Regelung sind bis zum 31. Dezember 2022 möglich.“

2. Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14.

II.

Dieser Erlass tritt am 5. Mai 2022 in Kraft.

Hinweis:

Die aktuelle Fassung des geänderten Wortlauts ist abrufbar unter <https://mdfe.brandenburg.de> → Stichpunkt Landesbürgschaften.

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	600.435,00	109.490,00
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	225.955,40
	600.435,00	335.445,40
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	147.328,00	170.835,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	287.985,00	297.963,00
	435.313,00	468.798,00
III. Finanzanlagen		
Sonstige Finanzanlagen	10.700.000,00	9.000.000,00
	11.735.748,00	9.804.243,40
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.070,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	142.948,54	72.754,75
2. Sonstige Vermögensgegenstände	133.849,61	157.007,53
	276.798,15	229.762,28
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	16.055.078,65	10.489.023,37
	16.332.946,80	10.718.785,65
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	338.279,37	443.040,20
	28.406.974,17	20.966.069,25

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam

Bilanz zum 31. Dezember 2021

PASSIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gewinnvortrag	1.075.642,97	1.317.055,84
II. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	593.059,69	-241.412,87
	<u>1.668.702,66</u>	<u>1.075.642,97</u>
B. SONDERPOSTEN FÜR ZUWENDUNGEN	1.035.748,00	578.288,00
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.950.916,00	7.971.292,00
2. Sonstige Rückstellungen	4.444.894,37	4.225.435,53
- davon Verpflichtungen aus Erstattungsansprüchen des aufnehmenden Dienstherren: EUR 1.782.829,00 (Vorjahr: EUR 1.628.671,00)		
	<u>13.395.810,37</u>	<u>12.196.727,53</u>
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	732.897,31	688.194,41
2. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerländern	11.477.977,22	6.397.626,70
3. Sonstige Verbindlichkeiten	31.967,29	7.939,98
	<u>12.242.841,82</u>	<u>7.093.761,09</u>
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	63.871,32	21.649,66
	<u>28.406.974,17</u>	<u>20.966.069,25</u>

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	48.461.687,41	39.800.035,52
2. Sonstige betriebliche Erträge	993.503,29	1.257.095,41
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-4.288.599,32	-3.776.114,80
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-24.163.150,74	-23.215.152,45
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-6.417.076,67	-6.474.479,13
- davon für Altersversorgung: EUR 773.558,48 (Vorjahr: EUR 1.046.739,00)		
	-30.580.227,41	-29.689.631,58
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-349.556,03	-293.074,58
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-13.445.912,96	-7.334.560,16
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	29.228,61	31.399,01
- davon aus der Abzinsung: EUR 3.554,36 (Vorjahr: EUR 9.983,73)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-227.063,90	-241.424,29
- davon aus der Aufzinsung: EUR 227.063,90 (Vorjahr: EUR 241.424,29)		
9. Erstattete Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	4.862,60
10. Ergebnis nach Steuern	593.059,69	-241.412,87
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	593.059,69	-241.412,87

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Abschnitt Finanzierungsrisiken im Lagebericht, wonach die Zahlungsfähigkeit sowie die Möglichkeit zur Erbringung der von den Ländern Brandenburg sowie Berlin übertragenen Aufgaben auf den jährlich abzuschließenden Servicevereinbarungen beruht.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen nicht inhaltlich geprüfte Bestandteile des Lageberichts unter „Entwicklung nach Geschäftsfeldern“. Dies betrifft insbesondere die Berichterstattung zu der Tätigkeit des AfS in Verbundgremien sowie die dort erfolgenden Arbeiten in Fachkonzepten und Projekten. Weitere sonstige Informationen sind im Abschnitt „Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung enthalten“. Hierzu gehören Ausführungen zum Rollenverständnis und der Bedeutung des AfS, die Beurteilung der Qualität der Aufgabenerfüllung sowie der Reichweite der Erreichung der Öffentlichkeit im Rahmen von Fachtagungen.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben

sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend

und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung ihrer Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung ihrer Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunfts-

orientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließ-

lich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 31. März 2022

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Liehr
Wirtschaftsprüfer

Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 UR II 2/21

Aufgebot

Frau Karin Rentsch, Dorfstraße 18, 15537 Grünheide (Mark) OT Kienbaum hat den Antrag auf Ausschließung der Eigentümer in Erbengemeinschaft betreffend der Grundstücke bei Gericht eingereicht.

Betroffen sind die Grundstücke: Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Kienbaum, Blatt 20. Bezeichnung: Flur 2, Flurstück 43, Flur 4, Flurstück 62, Flur 4 Flurstück 66, Flur 4, Flurstück 73, Flur 5, Flurstück 13.

Eigentümer laut Grundbucheintrag:

Frau Emma Riedel, geb. Rentsch,
Kienbaum,

Frau Erna Schwensow, geb. Rentsch,
Berlin-Lichtenberg,

Frau Elli Elsholz, geb. Rentsch,
Strausberg,

Frau Hildegard Rentsch, geb. Hoppe,
Kienbaum,

Betriebsschlosser Wolfgang Rentsch,
Kienbaum,

-in Erbengemeinschaft-

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte spätestens bis zu dem 19.09.2022 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az: 26 UR II 2/21, anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 17.05.2022

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

GR 62 - Eintragung vom 20.05.2022 - Bezeichnung der Ehegatten:

Kochan, André, *18.10.1969

wohnhaft: An den Windmühlen 3, 15562 Rüdersdorf bei Berlin
Meyer, Daniela, *08.05.1978

wohnhaft: Alte Mühle 1 A, 15345 Garzau-Garzin/OT Garzau

Durch Ehevertrag vom 14.12.2021 ist Gütertrennung vereinbart.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Friends of Dance e. V., Bahnhofstraße 24, 14798 Havelsee, mit Sitz in Brandenburg an der Havel ist am 7. Mai 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Michael Trapp
Altonaer Straße 16
13581 Berlin

Dagmar Oberländer
Schlossallee 31
14776 Brandenburg an der Havel
OT Gollwitz

Anke Weiland
Bahnhofstraße 24
14798 Havelsee

Der Trägerverbund Independent Living Verbund freier Jugendhilfeträger e.V. i. Li., Briesener Straße 4, 15230 Frankfurt (Oder), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter VR 904 FF, ist mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 31.12.2021 zum 01.01.2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Rechtsanwalt Arno L. Eisen
Französische Straße 47
10117 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebkecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0